

# Bekanntmachungen

## Bundesministerium für Gesundheit

### Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

[1905 A]

Vom 17. Oktober 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2006 die folgenden Beschlüsse zur Änderung der „Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen“ gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. September 2005, zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (BAnz. 2006 S. 198), in Kraft getreten am 1. Januar 2006, gefasst:

I. Anlage 1 zur Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen wird wie folgt geändert:

1. In 1. A. Nr. 1 und Nr. 2 sowie 2. A. Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils hinter Satz 1 eingefügt:

„Dieses ist der Chefarzt oder ein anderer Arzt in leitender Funktion dieser Abteilung (Oberarzt, Sektionsleiter).“

2. In 1. A. wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„Die ärztliche Leitung der Geburtshilfe muss einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Schwerpunktbezeichnung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ übertragen werden. Sein Stellvertreter muss die gleiche Schwerpunktkompetenz nachweisen. Hierfür gilt eine Übergangsregelung von vier Jahren.“

3. 1. A. Nr. 10 zweiter Spiegelstrich und 2. A. Nr. 8 zweiter Spiegelstrich werden wie folgt gefasst:

„— Externe Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht < 1500 g (zum Beispiel NEO-KISS)“

4. 1. A. Nr. 10 dritter Spiegelstrich und 2. A. Nr. 8 dritter Spiegelstrich werden wie folgt gefasst:

„— Entwicklungsneurologische Nachuntersuchung anhand eines etablierten Untersuchungsscores (zum Beispiel nach Bayley II, Griffith oder Denver) für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g und einem Geburtsdatum ab 1. Januar 2006. Gefordert wird die Teilnahme an der 2-Jahres-Untersuchung von mindestens 80 % oder ein Nachweis über die zeitgerechte Einbestellung von über 90 % der betroffenen Frühgeborenen.“

5. In 2. A. wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„Die ärztliche Leitung der Geburtshilfe muss einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Schwerpunktbezeichnung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ übertragen werden. Hierfür gilt eine Übergangsregelung von vier Jahren.“

6. In 2. A. Nr. 3 Satz 2 wird „drei Jahre“ geändert in „vier Jahre“.

7. 2. A. Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Die ärztliche Versorgung muss durch einen Schichtdienst mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst ist möglich — keine Rufbereitschaft) im neonatologischen Intensivbereich (Intensivstation und Kreißsaal) sichergestellt sein. Er steht nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten zur Verfügung.“

II. Anlage 2 [Checkliste] zur Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der neonatologischen Versorgung von Früh- und Neugeborenen wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „Checkliste für Perinatalzentrum Level 1“ werden in Nummer 1.1.1 und Nummer 1.2.1 jeweils die Wörter „Ärztlicher Leiter“ durch die Wörter „Ärztliche Leitung“ ersetzt, der Begriff „/Oberarzt“ gestrichen und die Wörter „mindestens zwei verantwortliche Fachärzte“ durch die Wörter „die ärztliche Leitung und seinen Stellvertreter“ ersetzt.

2. In Abschnitt „Checkliste für Perinatalzentrum Level 2“ werden in Nummer 1.1.1 und Nummer 1.2.1 jeweils die Wörter „Ärztlicher Leiter“ durch die Wörter „Ärztliche Leitung“ sowie die Wörter „mindestens einen verantwortlichen Facharzt“ durch die Wörter „die ärztliche Leitung“ ersetzt.

3. In Abschnitt „Checkliste für Perinatalzentrum Level 2“ wird Nummer 1.2.2 wie folgt neu gefasst:

„1.2.2 Die ärztliche Versorgung ist durch einen Schichtdienst mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst ist möglich — keine Rufbereitschaft) im neonatologischen Intensivbereich (Intensivstation und Kreißsaal) sichergestellt. Er steht nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten zur Verfügung:

ja  nein“

4. In Abschnitt „Checkliste für Perinatalzentrum Level 1“ und in Abschnitt „Checkliste für Perinatalzentrum Level 2“ wird Nummer 4.3 jeweils wie folgt gefasst:

„4.3 Teilnahme der Neonatologie an externer Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht < 1500 g (zum Beispiel NEO-KISS):

ja  nein“

5. In Abschnitt „Checkliste für Perinatalzentrum Level 1“ und in Abschnitt „Checkliste für Perinatalzentrum Level 2“ wird Nummer 4.4 jeweils wie folgt gefasst:

„4.4 Entwicklungsneurologische Nachuntersuchung anhand eines etablierten Untersuchungsscores (zum Beispiel nach Bayley II, Griffith oder Denver) für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g und einem Geburtsdatum ab 1. Januar 2006. Gefordert wird die Teilnahme an der 2-Jahres-Untersuchung von mindestens 80 % oder ein Nachweis über die zeitgerechte Einbestellung von über 90 % der betroffenen Frühgeborenen.

Teilnahme: ...%,

Zeitgerechte Einbestellung: ...%“

III. Die Änderungen der Vereinbarung treten am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Sieburg, den 17. Oktober 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 Abs. 7 SGB V  
Der Vorsitzende  
P o l o n i u s